

Die Verwesung der Leiche beginnt bereits 3 bis 4 Stunden nach Eintritt des Todes (das Tempo des Prozesses hängt von dem die Leiche umgebenden Milieu ab). Äußerlich kommt der Verwesungsprozeß in der Grünlichfärbung der Haut zum Ausdruck (auf dem Bauch im Bereich des Krummdarms), die am zweiten Tage gut erkennbar wird, bei höherer Außentemperatur noch früher.

Bei der Einschätzung der Merkmale, die die Eintrittszeit des Todes charakterisieren, muß man zu jedem Umstand die Meinung des Gerichtsmediziners anhören, der der Leichenbesichtigung am Tatort beiwohnt.

Mit äußerster Sorgfalt müssen die Abschnitte des Fußbodens oder der Erde betrachtet werden, die sich unmittelbar unter der Leiche befinden, damit man sich davon überzeugt, daß sich dort nicht irgendwelche Gegenstände befinden, die als Sachbeweise bedeutsam sein können, wie insbesondere Kugeln, Hülsen usw. Besonders muß dabei auf Blutflecke, deren Charakter und Ausmaß geachtet werden. Eine geringe Blutmenge bei offenen Wunden kann darauf hindeuten, daß der Leichenfundort nicht der Tatort war, daß die Leiche also von einem anderen Ort hierher geschafft worden ist.

*Schußverletzungen.* Sind Merkmale vorhanden, die auf die Verwendung einer Schußwaffe schließen lassen, so besteht die wichtigste Aufgabe der Besichtigung in der Suche nach der Waffe selbst, nach den verschossenen Kugeln und Hülsen sowie nach Durchschüssen und anderen Verletzungen sowohl an der Leiche selbst als auch an den sie umgebenden Gegenständen.

Wenn bei der Tatortbesichtigung eine Schußwaffe gefunden wird, so muß ihre Fundstelle im Verhältnis zur Lage der Leiche, insbesondere zur Lage ihrer Hände, mit maximaler Genauigkeit angegeben werden. Danach muß, ebenfalls möglichst genau, die Verteilung der Hülsen und Kugeln und die Anordnung vorhandener Durchschüsse oder anderer Verletzungen, die von der Schußwaffe herrühren, bestimmt werden.

An die Besichtigung der Leiche muß man sehr vorsichtig herangehen, um nicht die von Einschüssen auf der Kleidung oder am Körper hinterlassenen Spuren (Schmauch, Pulver usw.) zu beschädigen. Die Kleidung muß sorgfältig betrachtet werden, weil sich in den Falten möglicherweise Kugeln oder Hülsen befinden können, die nach dem Abschuß dorthin gelangt sind.

Bei Schußwunden am Körper muß im einzelnen beschrieben werden: ihre Anordnung, Größe und Form sowie die Tatsache, ob um die Wunde herum Spuren vorhanden sind, die von Nahschüssen herrühren. Mit Unterstützung des Gerichtsmediziners muß die Einschuß- und Ausschuß-